

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Die Vorläufige Leiterin <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Satzung der Bauhaus Research School		Ausgabe 29/2022
	erarb. Dez./Einheit BRS	Telefon 4102	Datum 25.11.2022

Gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 35 Absatz 1 Nr. 1, 42 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und § 23 Grundordnung, erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Satzung; der Senat hat die Satzung am 2.11.2022 beschlossen.

Die vorläufige Leiterin der Bauhaus-Universität Weimar hat am 25.11.2022 die Satzung genehmigt.

§ 1 Rechtsform

Die Bauhaus Research School ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Bauhaus-Universität Weimar gemäß § 42 Abs. 1 ThürHG und gemäß § 23 Grundordnung der Bauhaus-Universität Weimar.

§ 2 Ziele

Die Bauhaus Research School wurde als Dachorganisation für die Promotionsprogramme der Bauhaus-Universität Weimar gegründet und unterstützt die verschiedenen Promotionswege und -kulturen an der Bauhaus-Universität Weimar. Ziel der Bauhaus Research School ist es, für Promovierende, Wissenschaftler*innen und Künstler*innen in einer frühen Berufs- bzw. Karrierephase bestmögliche Rahmenbedingungen zu schaffen und sie auf ihrem Karriereweg bestmöglich zu begleiten und zu fördern. Die Bauhaus Research School setzt sich für die Implementierung von universitätsweiten Betreuungs- und Qualitätsstandards ein, die der Vielfalt der Fachkulturen an der Bauhaus-Universität Weimar gerecht werden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Bauhaus Research School arbeitet in allen Aufgabenbereichen eng mit den Fakultäten sowie der Universitätsverwaltung und den zentralen Einrichtungen der Universität zusammen.
Die Aufgaben der Bauhaus Research School sind insbesondere:
 - a. förderliche Rahmenbedingungen für alle Promovierenden und Postdoktorand*innen der Universität zu schaffen, darunter sind insbesondere zu verstehen:
 - ein fächerübergreifendes Qualifizierungsangebot zu konzipieren und durchzuführen,
 - die Internationalisierung der Promotions- und Postdocphase gezielt zu unterstützen,
 - den interdisziplinären Austausch zwischen den Promovierenden und Postdoktorand*innen zu fördern,
 - sich gezielt für Gleichstellung, Diversität und die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Arbeit einzusetzen,
 - b. die Beantragung und Umsetzung von strukturierten Promotionsprogrammen in allen Forschungsbereichen der Fakultäten beratend zu begleiten,
 - c. die Qualitätssicherung der Promotion und der frühen wissenschaftlichen Karrierephase zu unterstützen,
 - d. die Einwerbung von Stipendien und Drittmitteln zu unterstützen.

- (2) Die Angebote und Services der Bauhaus Research School gemäß Absatz 1 richten sich an alle Doktorand*innen der Bauhaus-Universität Weimar ab ihrer Annahme durch die zuständige Graduiierungskommission ihrer Fakultät bis zum Abschluss oder dem Abbruch ihrer Promotion.
- (3) Promotionsinteressierte sowie Postdoktorand*innen der Bauhaus-Universität Weimar (Habilitierende, promovierte wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter*innen, Postdoc-Stipendiat*innen, Nachwuchsgruppenleiter*innen sowie Juniorprofessor*innen) können entsprechend ausgewiesene Angebote und Services gemäß Absatz 1 ebenfalls nutzen.
- (4) Für andere Mitglieder und Angehörige der Universität sowie Gastnachwuchswissenschaftler*innen, die sich mindestens sechs Monate an der Bauhaus-Universität Weimar aufhalten, können vorrangig die Qualifizierungsangebote der Bauhaus Research School geöffnet werden, sofern entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.
- (5) Spezifische Regelungen für Förderungen und Qualifizierungsangebote der Bauhaus Research School sind den jeweiligen Ausschreibungen bzw. der entsprechenden Benutzungsordnung zu entnehmen.

§ 4 Mitgliedschaft/Direktorium

- (1) Die Mitgliedschaft in der Bauhaus Research School wird durch die Mitwirkung im Direktorium realisiert. Das Direktorium der Bauhaus Research School besteht aus:
 - a. der/dem Direktor*in,
 - b. je einer Vertretung aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen aus jeder Fakultät,
 - c. einer/einem Promovierenden,
 - d. einer/einem Postdoktorand*in
als stimmberechtigte Mitglieder
 - e. sowie der Geschäftsführung der Geschäftsstelle als beratendem Mitglied.

Die Mitglieder des Direktoriums müssen Mitglieder oder Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar sein.

- (2) Das Direktorium kann durch Beschluss weitere Mitglieder mit beratender Stimme zulassen.
- (3) Die Mitglieder des Direktoriums gemäß Absatz 1b werden vorrangig aus dem Kreis der Sprecher*innen der strukturierten Promotionsprogramme bzw. Promotionsstudiengänge ihrer Fakultät gestellt. Die Promovierendenschaft und die Gruppe der Postdoktorand*innen entsenden ihre Vertretungen in das Direktorium. Sofern es keine legitimierte Interessensvertretung der Postdoktorand*innen gibt, kann die Promovierendenschaft eine zweite stimmberechtigte Vertretung in das Direktorium entsenden.
- (4) Die Amtsperiode der Mitglieder des Direktoriums beträgt drei Jahre, bei Mitgliedern gemäß Absatz 1c und d zwei Jahre. Wiederbesetzung ist zulässig.
Die Mitgliedschaft im Direktorium endet darüber hinaus:
 - a) durch Ausscheiden als Mitglied oder Angehörige*r der Bauhaus-Universität Weimar,
 - b) durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund; der Ausschluss ist durch das Direktorium unter Ausschluss der Mitwirkung des auszuschließenden Mitglieds zu beschließen.
- (5) Das Direktorium der Bauhaus Research School hat folgende Aufgaben:
 - a. Verantwortung für die strategische Entwicklung und Positionierung der Bauhaus Research School und Beschluss aller grundlegenden Angelegenheiten der Einrichtung,
 - b. wissenschaftliche Beratung und Begleitung der Geschäftsstelle,
 - c. Empfehlungen zur Qualitätssicherung von strukturierten Promotionsprogrammen an der Bauhaus-Universität Weimar zu geben,
 - d. Unterstützung bei der Umsetzung der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis an der Bauhaus-Universität Weimar,
 - e. Information der entsendenden Fakultäten über Themen des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und der Qualitätssicherung der Promotion,
 - f. Stellungnahme insbesondere zu Anträgen für Postdoc-Stipendien als Unterstützung der Vergabekommission für Stipendien,
 - g. Vorschlag der*des Direktor*in zur Bestellung durch das Präsidium,
 - h. Wahl einer*eines stellvertretenden Direktor*in aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen im Direktorium.

- (6) Das Direktorium der Bauhaus Research School gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Direktorin, Direktor / Stellvertretung

- (1) Die Bauhaus Research School wird durch eine*n Direktor*in geleitet. Diese*r wird auf Vorschlag des Direktoriums der Bauhaus Research School aus dem Kreis der Hochschullehrer*innen der Bauhaus-Universität Weimar durch das Präsidium bestellt.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die*der Direktor*in hat folgende Aufgaben:
- a. Vertretung der Bauhaus Research School innerhalb und außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar,
 - b. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums der Bauhaus Research School,
 - c. Berichterstattung gegenüber dem Direktorium,
 - d. Berichterstattung an den Senat der Bauhaus-Universität Weimar.
- (4) Das Direktorium wählt eine*n stellvertretende*n Direktor*in aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen im Direktorium. Die Amtszeit beträgt ebenfalls drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Geschäftsstelle

- (1) Die Bauhaus Research School verfügt über eine Geschäftsstelle, die unter Leitung einer Geschäftsführung der*dem Direktor*in zugeordnet ist.
- (2) Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:
- a. Führung der laufenden Geschäfte der Bauhaus Research School inklusive der Haushaltsangelegenheiten,
 - b. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Direktoriums der Bauhaus Research School,
 - c. Unterstützung der Fakultäten bei der Beantragung und Einrichtung von strukturierten Promotionsprogrammen und von Programmen der höchsten wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifikation,
 - d. Unterstützung bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung der Promotionsordnungen, sowie von Studien- und Prüfungsordnungen der Promotionsstudiengänge der Fakultäten,
 - e. Unterstützung der Fakultäten und der Universität bei der Einwerbung von Stipendien und Drittmitteln,
 - f. Koordination und Organisation des fächerübergreifenden Qualifizierungsangebotes im Rahmen der Bauhaus Research School.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Juli 2015 (MdU 08/2015) außer Kraft; ebenso erlöschen die Mitgliedschaften gemäß § 4 der Satzung vom 13. Juli 2015.

Beschluss des Senates am 2.11.2022

Vorläufige Leiterin
Prof. Dr. Jutta Emes

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Justitiarin
Dr. Steffi Heine

genehmigt, Weimar 25.11.2022

Vorläufige Leiterin
Prof. Dr. Jutta Emes